



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

24. Jahrgang

Potsdam, den 10. Dezember 2013

Nummer 45

Bekanntmachung des Gesamtergebnisses des Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“

Vom 5. Dezember 2013

Gemäß § 21 Absatz 4 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 9) geändert worden ist, stellte das Präsidium des Landtages Brandenburg in seiner 46. Sitzung am 13. November 2013 das Gesamtergebnis des Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“ durch Beschluss fest:

Zahl der Eintragungslisten:	443
Zahl der in den Eintragungslisten geleisteten Eintragungen:	8 895
Zahl der in den Eintragungslisten geleisteten ungültigen Eintragungen:	130
Zahl der in den Eintragungslisten geleisteten gültigen Eintragungen:	8 765
Eintragungsscheine insgesamt:	9 955
Zahl der ungültigen brieflichen Eintragungen:	615
Zahl der gültigen brieflichen Eintragungen:	9 340
Zahl der insgesamt in den Eintragungslisten und auf den Eintragungsscheinen geleisteten Eintragungen:	18 850
Zahl der insgesamt ungültigen Eintragungen:	745
Zahl der insgesamt gültigen Eintragungen:	18 105
Zahl der noch nicht entschiedenen Widersprüche:	0
Zahl der noch möglichen Widersprüche:	0

Es wird festgestellt, dass das Volksbegehren nicht zustande gekommen ist, da nicht mindestens 80 000 Stimmberechtigte dem Volksbegehren ordnungsgemäß zugestimmt haben.

Potsdam, den 5. Dezember 2013

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch